

Ernährung und Versorgung. Bekleidungsbeiträge für öffentliche Bedienstete.

Zuschüsse von 400 bis 1400 Kronen. — Gesamtausgabe des Staates: 340 Millionen Kronen.

Der Ministerrat hat in Anbetracht des Umstandes, daß die Bekleidungsartikel und die Beschuhung der öffentlichen Bediensteten seit dem Kriegsausbruch abgenützt worden sind, ohne daß diese in der materiellen Lage wären, Neuanschaffungen zu bewerkstelligen, beschlossen, für die staatlichen, komitat-, Staatsbahn- und sonstigen öffentlichen Angestellten einen einmaligen Bekleidungsbeitrag zu bewilligen.

Laut einer im heutigen Amtsblatte erschienenen Verordnung des Finanzministers Dr. Popovics haben Anspruch auf den Zuschuß: Sämtliche Staatsbeamte — mit Ausnahme des Ministerpräsidenten und der Minister —, die Obergepänne und der Oberbürgermeister der Hauptstadt Budapest, die Zivilkommissäre bei der kön. ungarischen Staatspolizei und bei der Grenzpolizei, die Beamten des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Elementar- und Bürgerschulen, Beamte der staatlichen Eisenfabriken und Kohlenbergwerke, Kinderbewahrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen der staatlichen Lehrerpräparanden, Diurnisten des Staates, staatliche Unterbeamte und Amtsdienner, die Mannschaften der Gendarmerie und der Finanzbehörden und eine Reihe weiterer Bediensteter, komitatbeamte von der 6. bis 9. Rangklasse, Beamten der Komitatsspitäler, Komitatspraktikanten, Unterbeamte der Komitate und Amtsdienner, Angestellte der kön. ungarischen Staatsbahnen, Diurnisten der kön. ung. Staatsbahnen, ein Teil der Seelsorger und Geistlichen, Lehrer und Lehrerinnen von Gemeinde- und konfessionellen Schulen mit Staatsunterstützung, Gemeinde- und Kreisärzte, Gemeindevingenieure, die Beamten des Budapesters staatlichen Arbeitsvermittlungsamtes und der Krankenunterstützung und Unfallversicherung, soweit sie bisher Familienunterstützung erhielten.

Betreffs der Summe der Unterstützung werden die hier Angeführten in vier Gruppen, gleich wie bei der Familienunterstützung, eingeteilt. Es werden flüssig gemacht: für die erste Kategorie je 1000 Kronen, für die zweite Kategorie 600—800 K., für die dritte Kategorie 600 K. und für die vierte Kategorie 400 K. Außer dem Betrage, den der Betreffende im zweiten Quartal des Jahres 1918 als jährlichen Familienbeitrag bezogen hat, wird den verheirateten Angestellten auch noch nach der mit ihm in gemeinschaftlichen Haushalte lebenden gesetzlichen Ehegattin als Kleiderbeitrag noch bewilligt: In der ersten Kategorie 400 Kronen, in der zweiten 240 Kronen, in der dritten 200 Kronen, und in der vierten 160 Kronen.

Der Finanzminister hat heute dem Abgeordnetenhaus, wie an anderer Stelle berichtet wird, eine Indemnitätsvorlage unterbreitet. In dieser wird die Summe, die für die Bekleidungsaktion des Staates nötig ist, mit 340 Millionen Kronen beziffert.